

Vertrag
zum Ausbau der Breitband-Infrastruktur

zwischen der

Gemeinde Musterdorf
Musterweg 1
00000 Musterdorf

- nachfolgend „Gemeinde/Stadt“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH

vertreten durch die
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Zentrum Technik Planung
Kampstraße 106
44137 Dortmund

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. GEGENSTAND DES VERTRAGS	3
3. AUSBAUGEBIET	
4. LEISTUNGEN DER TELEKOM	3
5. VERGÜTUNG	4
6. FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	4
7. EIGENTUM / RECHTE	5
8. HAFTUNG	5
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

1. Einleitung

Im Gebiet Musterdorf der Gemeinde/Stadt ist eine Breitbandversorgung derzeit nicht / nur mit niedrigen Übertragungsraten verfügbar. Aufgrund der hohen Herstellungskosten ist der Ausbau für die Telekom dort nicht wirtschaftlich zu realisieren. Die Gemeinde/Stadt hat Interesse daran, dass das Gebiet mit Breitband versorgt wird.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung hat sich die Gemeinde/Stadt für das Ausbau-Projekt der Telekom entschieden.

2. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung der Verfügbarkeit bzw. Verbesserung der breitbandigen Versorgung in der Gemeinde/Stadt gemäß dem Angebot der Telekom vom xxxxx. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 Leistungsbeschreibung Festnetz- und/oder Mobilfunk-Technologie).

3. Ausbaugesbiet

Das Ausbaugesbiet ist in dem beigefügten Planausschnitt (Anlage 2 Festnetz- und/oder Mobilfunk-Technologie) gekennzeichnet. Die durch die Baumaßnahmen versorgten Gebiete sind dort farbig markiert.

< nur die tatsächlich realisierte(n) Variante(n) verwenden >

4. Leistungen der Telekom

Die Telekom wird nach der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Realisierung der zum Ausbau notwendigen Aktionen einleiten. Die Breitbandversorgung bzw. die Erhöhung der vorhandenen Übertragungsbitrate wird innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsunterzeichnung hergestellt. Der voraussichtliche Verfügbarkeitstermin wird der Gemeinde/Stadt nach der Feinplanung der Baumaßnahmen (ca. 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung) schriftlich mitgeteilt.

Die Telekom behält sich eine Verschiebung des Inbetriebnahmetermins ganz oder teilweise vor, wenn Probleme bei der technischen Realisierung, bei den Vorlieferanten oder bei Wege- oder Standortsicherung auftreten.

Ansprüche gegenüber Telekom wegen einer Terminverschiebung erwachsen der Gemeinde/Stadt (auch mittelbar über ihre Bürger) nicht.

Die endgültige Mitteilung über die Breitband-Verfügbarkeit erfolgt 6 Wochen vor Inbetriebnahme.

Sofern die Telekom die Breitbandversorgung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Vertragsunterzeichnung realisiert hat, kann die Gemeinde / Stadt durch einseitige schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.ⁱ

5. Vergütung

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Telekom hat gemäß Angebot vom xx.xx.20xx ergeben, dass eine Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von xx.xxx,xx Euro besteht.

Die Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt, welche der Telekom zur Verfügung gestellt werden, haben hierbei bereits Berücksichtigung gefunden und sind in Anlage 3 ausgewiesen.

Gemäß den Regelungen dieses Vertrages ist die Realisierung des Ausbauprojektes trotz dieser Wirtschaftlichkeitslücke dadurch möglich, dass die Gemeinde die Wirtschaftlichkeitslücke durch Zahlung von **xx.xxx,xx Euro** (in Worten) an die Telekom ausgleicht.

6. Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungenⁱⁱ

Telekom übersendet der Gemeinde/Stadt nach Fälligkeit eine Rechnung über den zu zahlenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum.

Kommt die Gemeinde / Stadt mit der Zahlung in Verzug, so ist Telekom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu erheben.

Soweit die Telekom, z.B. wegen Rücktritt der Gemeinde / Stadt vom Vertrag, zur Erstattung bereits geleisteter Zahlungen verpflichtet ist, wird sie diese Beträge mit 6 % ab Zahlungseingang bis zur Rückerstattung verzinsen.

Von der Gemeinde/Stadt sind die nachfolgend genannten Beträge zu den aufgeführten Fälligkeitsterminen zu leisten:

1. Teilzahlung: 25 % der ausgewiesenen Deckungslücke für erbrachte Planungsleistungen (nach Abschluss der Wegesicherung), ca. 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung durch die Gemeinde.
2. Teilzahlung: 25 % der ausgewiesenen Deckungslücke nach Abschluss der Tiefbauarbeiten (Kabelkanalanlage fertig, Glasfaser eingezogen). Es steht Telekom frei, diesen Betrag nicht gesondert in Rechnung zu stellen, sondern zusammen mit dem bei Herstellung der Breitbandversorgung (Verfügbarkeit höherer Bandbreiten fälligen Betrag.

Restzahlung: 50% bzw. 75 % der ausgewiesenen Deckungslücke nach Herstellung der Verfügbarkeit im Ausbaubereich.

Unmittelbar nach Herstellung der Breitbandversorgung/Verfügbarkeit höherer Bandbreiten erfolgt eine Abnahme. Die Telekom verpflichtet sich, bei der Erstellung eines Abnahmeprotokolls mitzuwirken, mit dem der Telekom die mängelfreie Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Ausbauplan (Anlage 2) bestätigt wird.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn von der Gemeinde/ Stadt nicht innerhalb von vierzehn Tagen seit Herstellung der Verfügbarkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Ist die Leistung mit einem Sachmangel gemäß § 640 BGB behaftet, wird die Restzahlung erst mit der Beseitigung des Mangels fällig.

7. Eigentum / Rechte

Durch die in Ziffer 5 genannte Beteiligung erhält die Gemeinde/Stadt keinerlei Rechte an den technischen Anlagen der Telekom, kein Eigentum und keine Eigentumsbefugnis. Die Nutzungsrechte liegen ausschließlich bei der Telekom, ebenso erfolgt die Begründung von Vertragsverhältnissen über breitbandige Kunden-Anschlüsse allein durch die Telekom. Regulierungsrechtliche Verpflichtungen der Telekom bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung

Beide Partner dieses Vertrags haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Partner nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten dieses Vertrags und nur bis zur Höhe der in Ziffer 5 des Vertrages ausgewiesenen Deckungslücke.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Partner.

9. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten der Partner sind ausschließlich in diesem Vertrag festgelegt. Die Anlagen 1 Leistungsbeschreibung, 2 Ausbauplan und Anlage 3 Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt sind Bestandteile des Vertrages.

Die Gemeinde/Stadt ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Vertrages Dritte mit der Wahrung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu

beauftragen. Telekom ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorstehenden Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher oder zurechtensrechtlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

¹ Es wird empfohlen zu prüfen, ob der Zeitraum von 18 Monaten, ab dem die Gemeinde den Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung erklären kann, der konkreten kommunalen Interessenlage entspricht. Abhängig von den Ausbauzielen der Gemeinde/Stadt und den örtlichen Verhältnissen können abweichende Regelungen sinnvoll sein.

¹ Es wird empfohlen zu prüfen, ob die vorgesehenen Vorauszahlungen der konkreten Interessenlage der Gemeinde/Stadt entsprechen und diese mit landesrechtlichen Förderbestimmungen in Einklang stehen. Gegebenenfalls sollte über eine Fälligkeit der Zahlung bei Herstellung der Breitbandversorgung verhandelt werden

Gemeinde/Stadt

Telekom Deutschland GmbH
vertreten durch die Deutsche
Telekom Netzproduktion GmbH

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

(Name in Druckbuchstaben)

Anlagen

Anlage 1 Leistungsbeschreibung Festnetz und/oder Mobilfunk

Anlage 2 Ausbauplan Festnetz und/oder Mobilfunk

< nur bei *Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt* >

Anlage 3 Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt

Anlage 3: Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt - (nur bei Eigenleistungen der Gemeinde/Stadt)

Die Eigenleistung der Gemeinde/Stadt erfolgt gemäß der nachfolgend angekreuzten Alternative.

Einzelheiten zu der gewählten Alternative sind am Ende dieser Anlage beschrieben.

Alternative 1 (Nutzungsüberlassung):

Die Gemeinde/Stadt unterstützt den Breitband-Ausbau der Telekom dadurch, dass sie der Telekom Infrastruktur (z.B. bestehende Kabel-Leerrohre) kostenlos zur dauerhaften Nutzung (Mitbenutzung) überlässt. Die Telekom nutzt diese Infrastruktur für die Herstellung der Breitbandversorgung im Ausbauggebiet.

Alternative 2 (Bauleistungen):

Die Gemeinde/Stadt unterstützt den Breitband Ausbau der Telekom dadurch, dass sie nach den Vorgaben der Telekom Tiefbauarbeiten durchführt, um eine geeignete Infrastruktur aufzubauen, die grundsätzlich die Möglichkeit einer diskriminierungsfreien Mitbenutzung durch Wettbewerber zulässt.

Alternative 3: (Weiteres Modell)

Für alle Alternativen sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Telekom bindend. Einzelheiten zur Abwicklung der gewählten Alternative werden von den Beteiligten gesondert geregelt.
